

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1977

Geschäftszahl

1773/77

Rechtssatz

Die § 22 Abs 1 und 40 Abs 2 PaßG stellen für die Beurteilung der Strafbarkeit lediglich auf den Nichtbesitz eines gültigen Reisepasses ab; aus welchen Gründen ein solcher nicht vorhanden ist, spielt keine Rolle.